

An das
Präsidium des Nationalrats
Ministerialentwürfe | Parlament Österreich

An das
Sozialministerium
V7@sozialministerium.gv.at

Wien, am 18.06.2026

Betreff:

Entwurf eines Bundesgesetzes über die Errichtung eines Unterstützungsfonds für Alleinerziehende (Unterstützungsfondsgesetz – Alleinerziehende – UFG-AE)

GZ: 2026-0.049.595

Die Vereinigung der österreichischen Richterinnen und Richter erstattet (unter Einbindung der Fachgruppe Außerstreit- und Familienrecht) zur geplanten Einführung eines Unterstützungsfonds für Alleinerziehende folgende

Stellungnahme:

Vorzustellen ist, dass eine Begutachtungsfrist von neun Werktagen unzureichend ist, um eine fundierte inhaltliche Prüfung vornehmen zu können. Eine so kurz bemessene Begutachtungsfrist widerspricht im Übrigen auch den einschlägigen Empfehlungen und Standards; ein qualitativ hochwertiger Gesetzgebungsprozess kann dadurch nicht gewährleistet werden.

Zu den Regelungen im Einzelnen:

Begünstigte – § 4:

Nach der Intention des Gesetzes sollen Zuwendungen aus dem Fonds gezielt Alleinerziehenden in besonderen Belastungssituationen zukommen. Eine solche liegt unter anderem vor, wenn der alleinerziehenden Person weder Unterhalts- noch Unterhaltsvorschussleistungen für ihr Kind zufließen und auch Hinterbliebenenleistungen für das Kind im Todesfall des Partners ausbleiben. Die vorgesehene Regelung, dass im Fall des ausbleibenden Kindesunterhalts der alleinerziehende Elternteil (und nicht das Kind) mit Zuwendungen aus diesem Fonds unterstützt werden soll, somit Begünstigter ist (§ 4 des Entwurfs), widerspricht insoweit der Intention des § 231 ABGB und den Bestimmungen des Unterhaltsvorschussgesetzes (UVG), wonach Unterhaltsleistungen dem Kind zugute kommen sollen. So ist etwa nach den Bestimmungen

des UVG jener Elternteil, bei dem das Kind in Pflege und Erziehung ist, als Zahlungsempfänger (§ 13 UVG) anzuführen.

Es wird daher angeregt, in Erwägung zu ziehen, als Begünstigte im Sinn des § 4 die Kinder, die weder einen Unterhalt(svorschuss) noch eine Hinterbliebenenleistung erhalten, anzuführen. Sollte dies rechtspolitisch nicht gewünscht sein, dann wäre jedenfalls (in den Erläuterungen) klarzustellen, dass die dem Elternteil zufließenden Unterstützungsleistungen dem Kind zugute zu kommen haben, zumal das Ausbleiben des Kindesunterhalts eine materielle Voraussetzung für die Zuwendung aus dem Fonds ist.

§ 4 (2) sieht vor, dass ein Ausbleiben von Unterhaltszahlungen oder Hinterbliebenenleistungen im Sinne dieses Gesetzes vorliegt, wenn für das Kind kein Unterhalt (§ 231 ABGB) und kein Unterhaltsvorschuss (§§ 1 ff Unterhaltsvorschussgesetz 1985 – UVG, BGBl. Nr. 451) geleistet wird. Es ist zu bedenken, dass die geleisteten Unterhaltsvorschüsse (Titelvorschüsse) manchmal recht gering sind und deutlich unter den in § 5 Abs 1 genannten Beträgen liegen können. In § 5 Abs 3 des Entwurfs ist eine Härtefallklausel vorgesehen. Diese sollte auch für solche Konstellationen zur Anwendung gelangen. Ein Hinweis in den Erläuterungen wäre angezeigt.

Dr. Gernot Kanduth

Präsident